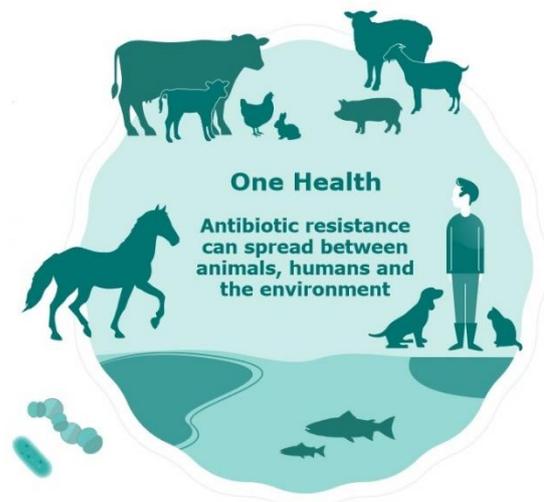




## VERMEIDEN, EINSCHRÄNKEN, VORSICHT, SORGFALT !

Die Europäischen Arzneimittelagentur EMA hat die [Einstufung von Antibiotika für die Tiermedizin in der Europäischen Union \(EU\) aktualisiert](#). Die Tierärzteschaft ist aufgefordert, diese Empfehlung bei der Anwendung und Abgabe von Medikamenten zu verwenden.

Die wissenschaftliche Empfehlung stuft Antibiotika ein, indem sie sowohl das Risiko, das ihre Verwendung bei Tieren durch die mögliche Entwicklung einer antimikrobiellen Resistenz für die öffentliche Gesundheit darstellt, als auch die Notwendigkeit ihrer Verwendung in der Tiermedizin berücksichtigt.



Die Klassifizierung umfasst jetzt vier Kategorien von A bis D:

- Die **Kategorie A ("Vermeiden")** umfasst Antibiotika, die derzeit in der EU in der Veterinärmedizin nicht zugelassen sind. Diese Medikamente dürfen nicht bei Tieren verwendet werden, die zur Nahrungsmittelerzeugung genutzt werden, und dürfen nur unter außergewöhnlichen Umständen an einzelne Haustiere verabreicht werden.
- **Kategorie B ("Einschränken")** bezieht sich auf Chinolone, Cephalosporine der 3. und 4. Generation und Polymyxine. Antibiotika dieser Kategorie sind in der Humanmedizin von entscheidender Bedeutung, und ihre Verwendung bei Tieren sollte eingeschränkt werden, um das Risiko für die öffentliche Gesundheit zu mindern.
- Die **Kategorie C ("Vorsicht")** umfasst Antibiotika, für die in der EU im Allgemeinen Alternativen in der Humanmedizin existieren, aber nur wenige Alternativen bei bestimmten tierärztlichen Indikationen zur Verfügung stehen. Diese Antibiotika sollten nur dann eingesetzt werden, wenn es in Kategorie D keine antimikrobiellen Substanzen gibt, die klinisch wirksam wären.
- Die **Kategorie D ("Sorgfalt")** umfasst Antibiotika, die, wenn immer möglich, als Erstbehandlung ("first line") eingesetzt werden sollten. Diese Antibiotika können bei Tieren auf zurückhaltende Weise eingesetzt werden. Das bedeutet, dass unnötiger Gebrauch und lange Behandlungszeiten vermieden werden sollten und dass die Gruppenbehandlung auf Situationen beschränkt werden sollte, in denen eine individuelle Behandlung nicht möglich ist.

Die Empfehlung wurde von der Ad-hoc-Expertengruppe für antimikrobielle Empfehlungen (AMEG) erstellt und sowohl vom Tierarzneimittelausschuss (CVMP) als auch vom Ausschuss für Humanarzneimittel (CHMP) der EMA angenommen im Einklang mit dem von ihr unterstützten "One Health"-Ansatz, der eine enge und integrierte Zusammenarbeit zwischen Human- und Tiermedizin fördert.

Die im Jahr 2014 erstellte „Critical Important Antimicrobials (CIA)“-Liste wurde somit überarbeitet, jetzt berücksichtigt die Kategorisierung alle Klassen von Antibiotika und enthält zusätzliche Kriterien wie die Verfügbarkeit von alternativen Antibiotika in der Tiermedizin sowie Verabreichungswege und Formulierungsarten, die nach ihren voraussichtlichen Auswirkungen auf die Antibiotikaresistenz sortiert sind. [Die Infografik der EMA](#) stellt die Kategorisierung mit Beispielen von Wirkstoffen pro Klasse dar.

Tierärzte werden gebeten, diese Infografik zu beachten, wenn sie entscheiden, welches Antibiotikum sie den Tieren verschreiben. Die Kategorisierung lässt sich jedoch nicht direkt in Behandlungsrichtlinien umsetzen, und es sollten auch die Informationen in der Zusammenfassung der Produktmerkmale für einzelne Produkte und die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen (z. B. in Bezug auf Rückstandshöchstmengen) beachtet werden.

## **QUALVOLLE LEBENDTIERTRANSPORTE ENDLICH STOPPEN!**



*Im internationalen Handel bestimmt die Nachfrage das Angebot - Tierschutz, würdevoller Umgang mit Tieren und einhaltgebietende Kontrollen scheinen keine Rolle zu spielen. Screenshot: Transporte lebender Rinder in internationalen Häfen*

Anlässlich der [ZDF 37 Grad-Dokumentation „Tiertransport grenzenlos, Leder für Deutschland“](#) fordert die BTK erneut alle Beteiligten auf, ihren Teil der Verantwortung für den Tierschutz zu übernehmen und alles in ihrer Macht stehende zu tun, um das Leiden der Tiere zu verhindern. Die Dokumentation zeigt, welche absurde Ausmaße die Globalisierung angenommen hat. Rinder weiden auf abgeholzten Regenwäldern in Brasilien, bei Erreichen des Schlachtgewichtes werden sie auf riesigen Schiffen wochenlang über den Pazifischen Ozean und

das Mittelmeer in die Türkei und den Libanon verschifft. Die anfallende Gülle und Tierkadaver werden im Meer entsorgt. Am Zielort angekommen erwartet die Schlachttiere häufig das Schächten, also die betäubungslose Tötung durch Kehlschnitt mit dem Messer. Die Türkei exportiert hochwertige Lederwaren im Wert von mehreren Milliarden US-Dollar mit steigenden Aussichten. Auch der Weg männlicher Kälber aus deutschen Milchviehbetrieben kann über die Mast in Spanien den Weg über das Mittelmeer in Schlachtbetriebe im Nahen Osten oder Nordafrika führen, dies zeigten Ohrmarken der dort geschächteten Rinder. Die BTK hat in ihrer aktuellen [Pressemitteilungen die Forderungen von 2017](#) erneuert.

## SCHMALLEMBERG- VIRUS WIEDER NACHGEWIESEN

Zum ersten Mal seit drei Jahren hat das [Landesuntersuchungsamt Koblenz \(LUA\)](#) wieder das Schmallenberg-Virus bei zwei neugeborenen Ziegen eines Bestandes aus der Pfalz festgestellt. Es wird durch Stechmücken (Gnitzen) von Tier zu Tier übertragen. Infizierte Schafe, Ziegen oder Rinder zeigen selbst keine oder nur vorübergehende Krankheitssymptome wie Fieber, Durchfall und Rückgang der Milchleistung. Trächtige Tiere bringen jedoch als Spätfolge einer Infektion Lämmer beziehungsweise Kälber mit starken Missbildungen zur Welt, was bei der Geburt zu Komplikationen führen kann.



Foto: Zaspel

*Da die meisten Jungtiere im Frühjahr zur Welt kommen, sollten Tierhalter ihre Schafe, Ziegen oder Rinder in den kommenden Wochen genau beobachten.*

Ein zugelassener Impfstoff gegen das Schmallenberg-Virus steht zur Verfügung. Tierhalter können darüber hinaus versuchen, ihre Tiere mit insektenabwehrenden Mitteln (Repellentien) oder durch die Unterbringung im Stall vor Mückenstichen zu schützen. Das FLI informiert in einem [Steckbrief zum Schmallenberg-Virus](#) über Erreger und Erkankung.

## WOLFSABSCHUSS ERLEICHTERT

Der [Bundesrat](#) hat der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes zugestimmt und somit den Abschuss von Wölfen in bestimmten Fällen erleichtert. Demnach ist der Abschuss bereits zur Abwehr ernster (und nicht wie bisher "erheblicher") Schäden zulässig. Die Neuregelung soll auch Hobbytierhalter schützen.

Ausdrücklich erlaubt ist der Abschuss künftig, wenn unklar ist, welcher Wolf Herdentiere angegriffen hat. Hören die Nutztierrisse nicht auf, dann ermöglicht das Gesetz, weitere Rudeltiere zu töten. Voraussetzung ist allerdings, dass es einen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu dem Rissereignis gibt. Allerdings muss jeder Abschuss durch die Länderbehörden genehmigt werden, mit Ausnahme von Gefahr im Verzug. Zum Abschuss berechtigt ist grundsätzlich die Jägerschaft.



*Mischlinge aus Wolf und Hund, sogenannte Hybride, sollen ebenfalls geschossen werden können.*

Die Neuregulungen zum Abschuss der Wölfe sollen die Sorgen der Bevölkerung, die Interessen der Weidetierhalter und den Schutz der Wölfe als streng geschützte Tierart in einen angemessenen Ausgleich bringen, heißt es in der Gesetzesbegründung. In einer begleitenden Entschließung erneuert der Bundesrat seine Forderung nach einer Weidetierprämie. Auf diese Weise werde die gesellschaftlich anerkannteste Form der Nutztierhaltung angemessen gefördert und ein wesentlicher Beitrag zum Natur-, Arten-, Hochwasser- und Klimaschutz sowie zum Schutz der biologischen Vielfalt geleistet.

## GERICHTSURTEIL ANBINDEHALTUNG

Rinder, die in Anbindehaltung untergebracht sind, müssen zumindest im Sommer täglich Weidegang oder ganzjährig mindestens zwei Stunden lang Auslauf in einem Laufhof bekommen.

Das hatte das [Verwaltungsgericht Münster \(VG\) im Beschluss vom 20.12.2019 \(AZ11L843/19\)](#) entscheiden.

Es bestätigte damit eine gegen den Landwirt erlassene Ordnungsverfügung wegen Verletzung tierschutzrechtlicher Vorschriften. Dieser hatte im Kreis Borken, NRW, 24 Kühe in ganzjähriger

Anbindehaltung gehalten. Das Verwaltungsgericht Münster war zu der Entscheidung gekommen, dass in der Anbindehaltung nahezu alle durch das Tierschutzgesetz geschützten Grundbedürfnisse der Rinder stark eingeschränkt seien und verwies dabei auf die [niedersächsischen Tierschutzleitlinien](#) für die Milchkuhhaltung sowie für die Mastrinderhaltung als sog. antizipiertes Sachverständigengutachten. Diese besagt, dass vorhandene Anbindehaltungen wenn möglich in Laufstallhaltungen umgebaut werden sollen. Sei dies nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich, müsse als Ausgleich für das Bewegungsdefizit entweder täglich Zugang zu einem Laufhof oder zumindest in den Sommermonaten Weidegang oder ganzjährig täglich mindestens zwei Stunden Zugang zu einem Laufhof oder einer Weide gewährt werden.

Gegen den Beschluss ist bereits Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen eingelegt worden.



Foto: Zaspel

*Als Folge von Bewegungsarmut können bei der ganzjährigen Anbindehaltung gehäuft Erkrankungen und Schmerzen entstehen.*

### **Fortbildungen und Termine in Rheinland-Pfalz und überregional:**

- **10.03.20: Vertreterversammlung der Bezirkstierärztekammer Pfalz** in Bad Dürkheim
- **13.+14.03.20: Harnuntersuchung und Vaginalzytologie für TFAs und Azubis** in Kaiserslautern
- **13.03.20: Rechtsseminar für gutachterlich tätige Tierärzte: Kastration im Brennpunkt der Forensik** in Gießen
- **25.04.20: Röntgenaktualisierungskurs für Tierärzte** in Wittlich
- **12.09.20: Röntgenaktualisierungskurs für Tierärzte** in Koblenz
- **26.09.20: Röntgenaktualisierungskurs für TFAs** in Alzey
- **17.10.20: Röntgenaktualisierungskurs für Tierärzte** in Bad Dürkheim

Weitere Infos zu Programmen und Anmeldungen unter [www.ltk-rlp.de](http://www.ltk-rlp.de)